



Mfpa Leipzig GmbH

Gesellschaft für Materialforschung
und Prüfungsanstalt für
das Bauwesen Leipzig mbH

Prüf-, Überwachungs- und Zerti-
fizierungsstelle für Baustoffe, Bau-
produkte und Baustysteme

Anerkannt nach Landesbauord-
nung (SAC02), notifiziert nach
Bauprodukten-
verordnung (NB 0800)

Geschäftsbereich III:
Baulicher Brandschutz
Geschäftsbereichsleiter:
Dipl.-Ing. Michael Juknat
Tel.: +49 (0) 341-6582-134
Fax: +49 (0) 341-6582-197
brandschutz@mfpa-leipzig.de

Arbeitsgruppe 3.2
Brandverhalten von Bauarten und
Sonderkonstruktionen

Ansprechpartner:
Tobias Kristokat, M.Sc.
Tel.: +49 (0) 341-6582-195
t.kristokat@mfpa-leipzig.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. P-SAC02/III-712

vom 1. November 2024

1. Ausfertigung

Gegenstand: Bauart zur Errichtung einer tragenden, raumabschließenden und wärmedämmenden Holzständerwandkonstruktion mit einer beidseitigen, asymmetrischen Bekleidung/Beplankung sowie Gefachdämmung zur Einstufung in die Feuerwiderstandsklasse F30-B bei einseitiger Brandbeanspruchung gemäß DIN 4102-2: 1977-09 [1].

entsprechend: der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) – Fassung November 2023; RdErl. d. MW v. 15. Dezember 2023 – 63-24011/2022 - VORIS 21072 (Nds. MBI. 47/2023, S. 1060)
Teil C4, lfd. Nr. C4.1 – Bauarten zur Errichtung von tragenden Wänden, [...] an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer [...] gestellt werden.

Antragsteller: Sonae Arauco Deutschland GmbH
Grecostraße 1
D - 49716 Meppen

Geltungsdauer bis: 31. Oktober 2029

Bearbeiter: Tobias Kristokat, M. Sc.

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand nach den Landesbauordnungen anwendbar.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wurde erstmals am 1. November 2014 ausgestellt.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-SAC 02/III-712 vom 1. November 2019

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 14 Seiten und 2 Anlagen.

Dieses Dokument darf nur ungekürzt vervielfältigt und veröffentlicht werden. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Mfpa Leipzig GmbH.

Mfpa Leipzig GmbH
InnovationsPark • Bautechnik • Leipzig/Sachsen
Hans-Weigel-Straße 2B
D-04319 Leipzig

Tel. +49 (0) 341 6582-0
Fax +49 (0) 341 6582-135

www.mfpa-leipzig.de
kontakt@mfpa-leipzig.de

Bankverbindung:
Sparkasse Leipzig
IBAN: DE47 8605 5592 1100 5607 81
BIC: WELA2333

Geschäftsführer:
Dr.-Ing. habil. Jörg Schmidt

Handelsregister:
Amtsgericht Leipzig HRB 17719
USt.-ID Nr.: DE 813200649
Steuer-Nr.: 232/109/03224

**IPBL
SACHSEN**
InnovationsPark • Bautechnik • Leipzig/Sachsen

A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber der Bauart haben das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart in Form von Kopien zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.
- (7) Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis).

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

1.1 Gegenstand

- 1.1.1.** Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Anwendung der Bauart zur Errichtung einer tragenden, raumabschließenden und wärmedämmenden Holzständerwandkonstruktion mit einer beidseitigen, asymmetrischen Bekleidung/Beplankung sowie Gefachdämmung zur Einstufung in die Feuerwiderstandsklasse F30-B bei einseitiger Brandbeanspruchung gemäß DIN 4102-2: 1977-09 [1].

Der Nachweis wurde durch Feuerwiderstandsprüfungen nach DIN EN 1365-1: 2013-08 [2] an Wandbauteilen mit vertikaler Belastung erbracht.

An die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart werden Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) – Fassung November 2023; RdErl. d. MW v. 15. Dezember 2023 – 63-24011/2022 - VORIS 21072 (Nds. MBl. 47/2023, S. 1060), Teil C4, lfd. Nr. C 4.1 gestellt.

Die Feuerwiderstandsfähigkeit der in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführten Bauart ist prüftechnisch nachgewiesen. Falls an die Bauart Anforderungen bezüglich der Widerstandsfähigkeit gegen Brandausbreitung innerhalb der Bauteilebene und der Anschlüsse gestellt werden, bedarf es einer gesonderten Nachweisführung.

- 1.1.2.** Die Wandkonstruktionen bestehen im Wesentlichen aus einem Holzständerwerk (Abschnitt 4.2.1) mit einer beidseitigen, asymmetrischen Bekleidung/Beplankung (Abschnitt 4.2.2 bzw. 4.2.3) sowie einer zwischen dem Ständerwerk angeordneten Gefachdämmung entsprechend Abschnitt 4.2.4.

Weitere Angaben sind der Tabelle 1 sowie Abschnitt 4.2 und der Anlage 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1.** Die Wandkonstruktion, ausgeführt als tragende Holzständerwandkonstruktion, wird als Teil einer baulichen Anlage errichtet.

Weitere Angaben zur Ausführung der Holzständerwandkonstruktion und der Bekleidungslagen können Abschnitt 4.1 entnommen werden.

- 1.2.2.** Die Einstufung der Wandkonstruktion nach DIN 4102-2: 1977-09 [1] in die Feuerwiderstandsklasse F 30-B gemäß Abschnitt 1.1.1 gilt nur, wenn die Holzständerwandkonstruktion entsprechend des prüftechnischen Nachweises gemäß DIN EN 1365-1: 2013-08 [2] eingebaut wird. Dabei ist zu beachten, dass die aussteifenden und unterstützenden Bauteile in ihrer aussteifenden und unterstützenden Wirkung mindestens ebenfalls der angegebenen Feuerwiderstandsklasse angehören.

- 1.2.3.** Die Decken- und Fußbodenanschlüsse müssen so ausgeführt werden, dass die Einhaltung der Feuerwiderstandsklasse gewährleistet wird. Die tragenden, raumabschließenden Holzständerwandkonstruktionen müssen an den tragenden Boden-, Decken- bzw. Dachkonstruktionen kraftschlüssig gemäß den Bestimmungen in Abschnitt 4.3 angeschlossen werden.

- 1.2.4.** Die jeweilige tragende, raumabschließende und wärmedämmende Holzständerwandkonstruktion, darf mit einer beliebigen Wandbreite, jedoch nur mit Wandhöhen ≤ 5000 mm in Abhängigkeit der Tragkonstruktion hergestellt werden.

- Für Wandhöhen bis 3000 mm gelten die angegebenen Mindestquerschnitte und maximal zulässigen Spannungen nach den Angaben in Abschnitt 4.2 dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Für Wandhöhen bis 5000 mm erhöhen sich die erforderlichen Mindestquerschnitte in Abhängigkeit der zulässigen Schlankheit. Die in Abschnitt 4.2 angegebenen Mindestquerschnittswerte dürfen nicht unterschritten werden.
- 1.2.5. Durch zusätzliche übliche Anstriche oder Beschichtungen bis zu 0,5 mm Dicke wird die Einstufung in die angegebene Feuerwiderstandsklasse nicht beeinträchtigt.
 - 1.2.6. Dampfbremsen/Dampfsperren beeinflussen die Einstufung in die angegebene Feuerwiderstandsklasse nicht.
 - 1.2.7. Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen, usw. dürfen nach Abschnitt 4.4 in die Wandkonstruktionen in Holzständerbauweise eingebaut werden.
 - 1.2.8. Für die Durchführung von Rohrleitungen, gebündelten elektrischen Leitungen, Installationskanälen, Kabelkanälen oder Lüftungsleitungen sind Abschottungen erforderlich, deren Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102-9: 1990-05 [3] bzw. DIN 4102-11: 1985-12 [4] gesondert nachzuweisen ist. Es sind weitere Eignungsnachweise, z. B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, erforderlich.
 - 1.2.9. Wenn in der jeweiligen tragenden und raumabschließenden Holzständerwandkonstruktion mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse Feuerschutzabschlüsse oder Verglasungen mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse eingebaut werden sollen, ist die Eignung dieser Einbauten in Verbindung mit der Holzständerwandkonstruktion nachzuweisen. Es sind weitere Eignungsnachweise, z. B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, erforderlich.
 - 1.2.10. Aus den für die Bauart gültigen technischen Bestimmungen (z. B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.
 - 1.2.11. Sofern die Bauart bzw. Teile der Bauart für Teile baulicher Anlagen verwendet werden soll, an die weitere Anforderungen (z.B. bezüglich des Wärmeschutzes, des Schallschutzes, des Brandverhaltens oder der Gebrauchstauglichkeit und Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion) gestellt werden, ist eine gesonderte Nachweisführung erforderlich.

2 Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammenstellung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnungen und der Materialkennwerte, der Klassifizierungen und des Verwendbarkeitsnachweises. Es ist bei den verwendeten Bauprodukten darauf zu achten, dass die dort angegebenen Verwendbarkeitsnachweise gültig sind.

Tabelle 1 Zusammenstellung der Kennwerte der Bauprodukte

Bauproduktbezeichnung	Dicke (Nennmaß)	Nenn- Rohdichte ¹⁾	Brandverhalten ²⁾ (bauaufsichtliche Benennung)
	[mm]	[kg/m ³]	
Tragkonstruktion			
Ständer, Schwelle und Rähm: Nadelschnittholz (≥ C24), Laubschnittholz (≥ D30) gemäß DIN EN 338: 2016-07 [5] bzw. Brettschichtholz (≥ GL24c) gemäß DIN EN 14080: 2013-09 [6] in Verbindung mit DIN 20000-3: 2015-02 [7]	60 x 140 ²⁾	≥ 420 ³⁾ ≥ 530 ⁴⁾ ≥ 350 ⁵⁾	D-s2, d0 ⁶⁾ normal entflammbar
Bekleidung/Beplankung			
AGEPAN DWD protect N+F gemäß DIN EN 13986: 2015-06 [8] und abG ⁷⁾ Z-9.1-382	16	≥ 565	D-s1, d0 ⁶⁾ normal entflammbar
AGEPAN OSB 3 Ecoboard gemäß DIN EN 13986: 2015-06 [8] und DoP ⁸⁾ NO.: 3 661 03 16	15	≥ 600	D-s2, d0 ⁶⁾ normal entflammbar
AGEPAN UDP N+F gemäß DIN EN 13171: 2015-04 [9] und DoP ⁸⁾ NO.: 4 662 01 05	22	≥ 270	E ⁶⁾ normal entflammbar
AGEPAN THD N+F gemäß DIN EN 13171: 2015-04 [9] und DoP ⁸⁾ NO.: 4 662 02 05 bzw. AGEPAN THD Install (stumpfe Kante) gemäß DIN EN 13171: 2015-04 [9] und DoP ⁸⁾ NO.: 4 662 07 01	40	≥ 230	E ⁶⁾ normal entflammbar
Gipskarton-Bauplatte Typ A gemäß DIN EN 520: 2009-12 [10] bzw. GKF, GKB gemäß DIN 18180: 2014-09 [11]	12,5	≥ 680	A2-s1, d0 ⁶⁾ nicht brennbar
Gefachdämmung			
Rockwool Klemmrock (Schmelzpunkt > 1000 °C) Mineralfaserdämmstoff nach DIN EN 13162: 2015-04 [12] und DoP ⁸⁾ DE0026032001	140	45 ± 5	A1 nicht brennbar

Bauproduktbezeichnung	Dicke (Nennmaß)	Nenn- Rohdichte ¹⁾	Brandverhalten ²⁾ (bauaufsichtliche Benennung)
	[mm]	[kg/m ³]	
Befestigungsmittel			
<u>Verbindung Ständer mit Schwelle/Rähm:</u> ASSY 4 Ø = 4,5 mm, L ≥ 100 mm, gemäß ETA-11/0190 2 Schrauben je Verbindungsstoß	Ø = 4,5 L ≥ 100	---	A1 Beschluss CWFT Liste (96/603/EG)
<u>Befestigung der AGEPAN DWD protect und AGEPAN UDP (Außenwandseite):</u> Stahldrahtklammern Typ Haubold BS 29075 CRF Ø = 2,0 mm, Rückenbreite B ≥ 27,0 mm, Klammerlänge L ≥ 75 mm, gemäß DIN EN 14592: 2012-07 [13] und DoP ⁸⁾ -400/2013	Ø = 2,0 Rückenbreite = 27,0 L ≥ 75	---	A1 Beschluss CWFT Liste (96/603/EG)
<u>Befestigung der AGEPAN OSB 3 Ecoboard (Innenwandseite):</u> TackerPlus Stahldrahtklammern Typ Q19BAB Ø = 1,9 mm, Rückenbreite B ≥ 11 mm, Klammerlänge L ≥ 45 mm, gemäß DIN EN 14592: 2012-07 [13] und DoP ⁸⁾ -100/2014	Ø = 1,9 Rückenbreite = 11,0 L ≥ 45	---	A1 Beschluss CWFT Liste (96/603/EG)
<u>Befestigung der AGEPAN Holzfaserdämmplatte THD N+F bzw. THD Install (Innenwandseite):</u> Stahldrahtklammern Typ Haubold BS 29075 CRF Ø = 2,0 mm, Rückenbreite B ≥ 27,0 mm, Klammerlänge L ≥ 75 mm, gemäß DIN EN 14592: 2012-07 [13] und DoP ⁸⁾ -400/2013	Ø = 2,0 Rückenbreite = 27,0 L ≥ 75	---	A1 Beschluss CWFT Liste (96/603/EG)
<u>Befestigung der Gipskarton-Bauplatten (GKB):</u> Stahldrahtklammern Typ Haubold BK 2550 CRF GEH Ø = 1,53 mm, Rückenbreite B ≥ 26,0 mm, Klammerlänge L ≥ 50 mm, gemäß DIN EN 14592: 2012-07 [13] und DoP ⁸⁾ -400/2013	Ø = 1,53 Rückenbreite = 26,0 L ≥ 50	---	A1 Beschluss CWFT Liste (96/603/EG)

- 1) vom Hersteller angegebene Leistungsmerkmale/Kennwerte des Bauproduktes gemäß technischer Spezifikation, für den im allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis-Verfahren der Regelungsgegenstand nachgewiesen wurde
- 2) Bauaufsichtliche Benennung nach DIN 4102-2: 1977
- 3) Mittelwert der Rohdichte ρ_{mean} in Abhängigkeit von der Holzart (hier: Mittelwert für Nadelholz C24)
- 4) Mittelwert der Rohdichte ρ_{mean} in Abhängigkeit von der Holzart (hier: Mittelwert für Laubholz D30)
- 5) Mittelwert der Rohdichte ρ_{mean} in Abhängigkeit von der Holzart (hier: Mittelwert für Brettschichtholz GL24c)
- 6) Baustoffklassifizierung gemäß DIN EN 13501-1: 2019-05 [14]
- 7) abG – allgemeine Bauartgenehmigung
- 8) DoP – Declaration of Performance (Leistungserklärung)

2.2 Grundlegende Prüfdokumente

Die Prüfberichte bilden die Grundlage zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Sie sind bei der MFPA Leipzig GmbH hinterlegt und werden auf Anfrage den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt.

2.3 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackungen, Transport und Lagerung müssen so erfolgen, dass die für die Bauart zusammengehörigen Zubehörteile nicht mit Wasser in Berührung kommen, keiner erhöhten Feuchtigkeit ausgesetzt sind, frostfrei und vor erhöhten Temperaturbeanspruchungen, sowie vor nicht zulässiger mechanischer Beanspruchung geschützt werden.

Dürfen zusammengehörige Systembestandteile der Bauart nur in bestimmter Ausrichtung gelagert, transportiert oder eingebaut werden oder besteht Verwechslungsgefahr, so sind entsprechende Hinweise auf dem Transportgut anzubringen. Des Weiteren sind die Herstellerangaben zu den einzelnen Bauprodukten gemäß Tabelle 1 zu beachten.

2.4 Kennzeichnung und Aufbauanleitung

Zusammengehörige Systembestandteile zur Erstellung der Wandkonstruktion sind eindeutig zu kennzeichnen und zusammen zu vertreiben.

Die tragende, raumabschließende und wärmedämmende Holzständerwandkonstruktion ist gemäß den Forderungen und Ausführungsgrundsätzen in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis herzustellen und zu bekleiden.

Hierzu ist für die Bauart eine schriftliche Aufbauanleitung zur Verfügung zu stellen. Der Antragsteller dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses hat die Aufbauanleitung in Übereinstimmung mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu erstellen. Die Aufbauanleitung muss die für die Wandkonstruktion relevanten Teile sowie die folgenden Angaben enthalten:

- Angabe der relevanten Teile zum konstruktiven Aufbau der Wandkonstruktion,
- Angaben für den Aufbau der Wandkonstruktion gemäß Abschnitt 4.2 (z. B. Ausführung der Ständer, der Bekleidung/Beklankung, der Befestigung und der Plattenfugen),
- Zeichnerische Darstellung der oben genannten Ausführungen in Verbindung mit der konstruktiven Ausführung hinsichtlich des Einbaus und von Details,
- Hinweise auf zulässige Ausführungsvarianten.

3 Übereinstimmungsnachweis

- (1) Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung nach den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) – Fassung November 2023; RdErl. d. MW v. 15. Dezember 2023 – 63-24011/2022 - VORIS 21072 (Nds. MBl. 47/2023, S. 1060), Teil C4, lfd. Nr. C 4.1.

Danach muss der Anwender, der die tragende Holzständerwandkonstruktion mit Bekleidung/Beklankung und Gefachdämmung erstellt hat, in einer schriftlichen Übereinstimmungserklärung (Muster siehe Anlage 1) bestätigen, dass die von ihm ausgeführte Bauart den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

- (2) Der Anwender muss im Rahmen der Übereinstimmungserklärung (Muster siehe Anlage 1) eine Kontrolle etwaiger erforderlicher Kennzeichnungen der verwendeten Bauprodukte mit ihren Ver- bzw. Anwendbarkeitsnachweisen (z.B. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen, allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen oder Europäischen Technischen Bewertungen) vornehmen.

4 Bestimmungen für die Ausführung der Holzständerwandkonstruktion

4.1 Bestimmungen für die ausführenden Firmen

Die Errichtung/der Aufbau der tragenden, raumabschließenden, wärmedämmenden Wandkonstruktion errichtet als Holzständerwandkonstruktion darf nur von Unternehmen ausgeführt werden, die für diese Arbeiten nach § 54 der Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46 - VORIS 21072 -), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51), bzw. nach dem entsprechenden Paragraphen der Landesbauordnung der übrigen Bundesländer geeignet sind.

Andere Firmen dürfen den Einbau nur ausführen, wenn eine Einweisung des Montagepersonals durch Fachkräfte von Firmen erfolgt, die auf diesem Gebiet die dazu erforderlichen Erfahrungen besitzen.

Die in den folgenden Abschnitten aufgeführten Anforderungen zu dem konstruktiven Aufbau der Wandkonstruktion, ausgeführt als Holzständerwandkonstruktion, sowie die Einhaltung der Einbaubedingungen sind hierbei zu beachten.

4.2 Konstruktiver Wandaufbau

Die Wandkonstruktion ist in ihrer Bauart entsprechend den Angaben in Anlage 2, Tabelle A2.1 und zeichnerischen Darstellung der Anlage 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis auszuführen. Dabei sind jeweils die in den nachfolgenden Abschnitten angegebenen Parameter und die in Tabelle 1 angegebenen Materialangaben der Bauprodukte einzuhalten.

4.2.1 Tragkonstruktion

Die Schwelle, das Rähm und die Ständer der Tragkonstruktion müssen aus Bauholz für tragende Zwecke mindestens der Festigkeitsklasse C24 für Nadelschnittholz, mindestens der Festigkeitsklasse D30 für Laubschnittholz nach DIN EN 338: 2016-07 [5] (sortiert nach DIN EN 14081-1: 2016-06 [15]) bzw. \geq GL24c für Brettschichtholz gemäß DIN EN 14080: 2013-09 [6] in Verbindung mit DIN 20000-3: 2015-02 [7] ausgeführt werden. Das Rähm- und Schwellholz ist mit den Mindestabmessungen der Ständer der Tragkonstruktion auszuführen.

Die Mindestabmessung der Tragkonstruktion beträgt $b \times h = 60 \text{ mm} \times 140 \text{ mm}$. Das Mindestquerschnittsmaß der Ständer ergibt sich aus dem brandschutztechnisch nachgewiesenen Querschnitt. Der Achsabstand der Ständer ist mit $a \leq 835 \text{ mm}$ auszuführen.

Die Verbindung der Ständer mit Rähm- und Schwellholz hat kraftschlüssig nach statischer Bemessung, jedoch mit mindestens zwei Verbindungsmitteln Typ Holzschraube Würth (ASSY 4; $\varnothing = 4,5 \text{ mm}$, $L \geq 100 \text{ mm}$, bzw. gemäß ETA-11/0190) je Verbindungsstoß zu erfolgen.

Die für den Brandfall maximal zulässige Spannung im Stielquerschnitt von $\sigma_{c,0,d} = 2,0 \text{ N/mm}^2$ darf nicht überschritten werden.

4.2.2 Ausführung der äußeren Bekleidung

Die Bekleidung der Holz-Tragkonstruktion muss in ihrem Aufbau auf der Wandaußenseite (ausgehend von der Holz-Tragkonstruktion) wie folgt und unter Einhaltung der Angaben in Tabelle A2.1 ausgeführt werden:

- auf der Holz-Tragkonstruktion ist eine Lage aus $d = 16 \text{ mm}$ dicken **Holzfaserverplatten AGEPAN DWD protect N+F** gemäß DIN EN 13986: 2015-06 [8] mit den maximalen Abmessungen von $l \times b = 2500 \text{ mm} \times 625 \text{ mm}$ (Deckmaß) horizontal (quer) im Verband anzuordnen.

Alternativ ist auch folgenden Beplankung zulässig:

- auf der Holz-Tragkonstruktion ist eine Lage aus $d = 22$ mm dicken **Holzfaserdämmplatten AGEPAN UDP N+F** gemäß DIN EN 13171: 2015-04 [9] mit den maximalen Abmessungen von $l \times b = 2500$ mm x 590 mm (Deckmaß) horizontal (quer) im Verband anzuordnen.
- Die Befestigung der jeweiligen Beplankungslage muss entsprechend der im Folgenden zusammengefassten Parameter ausgeführt werden:

Die Holzfaserplatte DWD mit einer Dicke = 16 mm ist mit:

- Stahldrahtklammern Haubold BS 29075 C RF mit $\varnothing = 2,0$ mm, Rückenbreite $B = 27,0$ mm und Klammerlänge $L \geq 75$ mm direkt an der Schwelle, dem Rähm und dem jeweiligen Ständer zu befestigen. Die Verbindungsmittel müssen ≥ 59 mm in die Tragkonstruktion eindringen (Mindestdringtiefe). Der Befestigungsabstand ist mit $a \leq 100$ mm auszuführen. Der Reihenabstand ist mit $a \leq 835$ mm (Achsabstand der Ständer) sowie umlaufend in Schwelle und Rähm auszuführen.

Die 22 mm dicke Holzfaserdämmplatte UDP ist mit:

- Stahldrahtklammern Haubold BS 29075 C RF mit $\varnothing = 2,0$ mm, Rückenbreite $B = 27,0$ mm und Klammerlänge $L \geq 75$ mm direkt an der Schwelle, dem Rähm und dem jeweiligen Ständer zu befestigen. Die Verbindungsmittel müssen ≥ 53 mm in die Tragkonstruktion eindringen (Mindestdringtiefe). Der Befestigungsabstand ist mit $a \leq 100$ mm auszuführen. Der Reihenabstand ist mit $a \leq 835$ mm (Achsabstand der Ständer) sowie umlaufend in Schwelle und Rähm auszuführen.
- Die hier aufgeführten Längen sind die Mindestlängen für die oben aufgeführte Mindestbekleidungsstärke. Bei größeren Bekleidungsstärken sind die Längen hinsichtlich der Eindringtiefe in die Tragkonstruktion entsprechend anzupassen.
- Sofern statische Anforderungen an die Befestigung (Verbindungsmittel, Mindestabmessung, Befestigungsmittelabstand, Reihenabstand und Mindestdringtiefe) bestehen, sind diese zusätzlich zu beachten.
- Die Horizontal- und Vertikalstöße sind im Nut – Feder -System dicht zu stoßen. Die Anordnung von Kreuzfugen ist unzulässig.
- Die querverlegten Holzfaserplatten AGEPAN DWD protect N+F bzw. die Holzfaserdämmplatten UDP N+F sind im Verband zu verlegen und der vertikale Stoßversatz ist mit einem Abstand von ≥ 500 mm zwischen den einzelnen Reihen zueinander auszuführen. Die vertikalen Stoßfugen müssen aus brandschutztechnischen Gründen nicht auf dem Ständer angeordnet werden.

Weiterführende Anforderungen an die Ausführung auf Grundlage der dafür allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. den Vorgaben der Hersteller (z. B. in Verarbeitungsrichtlinien) sind zu beachten und einzuhalten. Die hier gemachten Angaben sind Mindestangaben/-forderungen auf Grundlage durchgeführter Feuerwiderstandsprüfungen.

4.2.3 Ausführung der inneren Bekleidung/Beklankung

Die Bekleidung/Beklankung der Holz-Tragkonstruktion muss in ihrem Aufbau auf der Wandinnenseite (ausgehend von der Holz-Tragkonstruktion) wie folgt und unter Einhaltung der Angaben in Tabelle A2.1 ausgeführt werden:

- auf der Holz-Tragkonstruktion ist eine Lage aus $d = 15$ mm dicken AGEPAN OSB 3 Ecoboard mit Nut/Feder-Verbindung gemäß DIN EN 13986: 2015-06 [8] mit den maximalen Abmessungen von $l \times b = 2500$ mm \times 675 mm quer (liegend) anzuordnen,
- als zweite Lage ist eine $d = 40$ mm dicke Holzfaserdämmplatten AGEPAN THD Install gemäß DIN EN 13171: 2015-04 [9] mit den maximalen Abmessungen von $l \times b = 2650$ mm \times 600 mm bzw. AGEPAN THD N+F gemäß DIN EN 13171: 2015-04 [9] mit den maximalen Abmessungen von $l \times b = 1875$ mm \times 585 mm (Deckmaß) quer (liegend) anzuordnen,
- die dritte Lage ist aus Gipskarton-Bauplatten (GKB) mit einer Dicke $d = 12,5$ mm und maximalen Abmessungen $l \times b = 3000$ mm \times 1250 mm vertikal (stehend) herzustellen.

Die Befestigung der jeweiligen Bekleidungs-lage muss entsprechend der im Folgenden zusammengefassten Parameter ausgeführt werden.

- Die 1. Lage (unterste Lage) 15 mm dicke AGEPAN OSB 3 ist mit:
 - Stahldrahtklammern TackerPlus Typ Q19BAB mit $\varnothing = 1,9$ mm, Rückenbreite = 11 mm und Klammerlänge ≥ 45 mm direkt an der Schwelle, dem Rähm und dem jeweiligen Ständer zu befestigen. Die Verbindungsmittel müssen ≥ 30 mm in die Tragkonstruktion eindringen (Mindesteindringtiefe, brandschutztechnisch nachgewiesen). Der Befestigungsabstand ist mit $a \leq 150$ mm auszuführen. Der Reihenabstand ist mit $a \leq 835$ mm (Achsabstand der Ständer) sowie umlaufend in Schwelle und Rähm auszuführen.
 - Verschraubung mit Senkkopfschrauben mit Schaftdurchmesser = 3,5 mm und Schraubenlänge ≥ 45 mm direkt an der Schwelle, dem Rähm und dem jeweiligen Ständer zu befestigen. Die Verbindungsmittel müssen ≥ 30 mm in die Tragkonstruktion eindringen (Mindesteindringtiefe, brandschutztechnisch nachgewiesen). Der Befestigungsabstand ist mit $a \leq 250$ mm auszuführen. Der Reihenabstand ist mit $a \leq 835$ mm (Achsabstand der Ständer) sowie umlaufend in Schwelle und Rähm auszuführen.
- Die 2. Lage 40 mm dicke Holzfaserdämmplatten AGEPAN THD Install bzw. AGEPAN THD N+F ist mit:
 - Stahldrahtklammern Haubold BS 29075 C RF mit $\varnothing = 2,0$ mm, Rückenbreite = 27,0 mm und Klammerlänge ≥ 75 mm direkt auf der AGEPAN OSB 3 (1. Lage) zu befestigen. Die Verbindungsmittel müssen ≥ 20 mm in die Tragkonstruktion eindringen (Mindesteindringtiefe, brandschutztechnisch nachgewiesen). Der Befestigungsabstand ist mit $a \leq 175$ mm auszuführen. Der Reihenabstand ist mit $a \leq 625$ mm auszuführen.
- Die 3. Lage (Sichtlage) 12,5 mm dicke GKB ist mit:
 - Stahldrahtklammern Haubold BK 2550 CRF GEH mit $\varnothing = 1,53$ mm, Rückenbreite = 26,0 mm und Klammerlänge ≥ 50 mm ist direkt in der Holzfaserdämmplatte THD (2. Lage) zu befestigen. Die Verbindungsmittel müssen $\geq 37,5$ mm in die Holzfaserdämmplatten THD eindringen (Mindesteindringtiefe). Der Befestigungsabstand ist mit $a \leq 250$ mm auszuführen. Der Reihenabstand ist mit $a \leq 300$ mm auszuführen.
 - Als weitere Befestigungsart ist eine Verschraubung mit Senkkopfschrauben mit Schaftdurchmesser = 5,5 mm und Schraubenlänge ≥ 50 mm zulässig.

Die Verbindungsmittel müssen $\geq 37,5$ mm in die Holzfaserdämmplatten THD eindringen (Mindestdringtiefe). Der Befestigungsabstand ist mit $a \leq 250$ mm auszuführen. Der Reihenabstand ist mit $a \leq 300$ mm auszuführen.

- Bei beiden Befestigungsmitteln erfolgt eine Befestigung direkt in der Holzfaserdämmplatte AGEPAN THD Install bzw. AGEPAN THD N+F (2. Lage).

Die Ausführung der Stoßfugen der einzelnen Lagen ist wie folgt auszuführen:

- Die querverlegten AGEPAN OSB 3 - Platten sind im Verband zu verlegen und der vertikale Stoßversatz ist mit einem Abstand von ≥ 480 mm zwischen den einzelnen Reihen zueinander auszuführen. Die vertikalen Stoßfugen mit einer Nut/Feder-Verbindung müssen aus brandschutztechnischen Gründen nicht auf dem Ständer angeordnet werden.
- Die querverlegten Holzfaserdämmplatten THD sind im Verband zu verlegen und der vertikale Stoßversatz ist mit einem Abstand von ≥ 700 mm zwischen den einzelnen Reihen zueinander auszuführen. Die vertikalen Stoßfugen müssen aus brandschutztechnischen Gründen nicht auf dem Ständer angeordnet werden.
- Der Fugenversatz zwischen der AGEPAN OSB 3 - Platten und der Holzfaserdämmplatte THD ist im Bereich der horizontalen Fugen ≥ 90 mm und im Bereich der vertikalen Fugen ≥ 70 mm auszuführen.
- Der Fugenversatz zwischen der Holzfaserdämmplatte THD und der Gipskarton-Bauplatte (GKB) ist im Bereich der vertikalen Fugen ≥ 100 mm auszuführen.
- Die Fugen der Gipskarton-Bauplatten sind stumpf gestoßen auszuführen. Eine Verspachtelung der Stoßfugen bzw. der sichtbaren Teile der Befestigungsmittel ist nicht erforderlich.
- Die Anordnung von Kreuzfugen ist in keiner der drei Plattenlagen zulässig.

Weiterführende Anforderungen an die Ausführung auf Grundlage der dafür allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. den Vorgaben der Hersteller (z. B. in den Verarbeitungsrichtlinien) sind zu beachten und einzuhalten. Die hier gemachten Angaben sind Mindestangaben/-anforderungen auf Grundlage durchgeführter Feuerwiderstandsprüfung.

4.2.4 Gefachdämmung

Der zwischen den Ständern der Tragkonstruktion vorliegende Gefachhohlraum (lichte Gefachbreite) ist mit dem Mineralfaserdämmstoff Rockwool Klemmrock gemäß DIN EN 13162: 2015-04 [13] hohlraumfüllend auszdämmen. Materialangaben zu dem verwendeten Dämmstoff sind Ta-belle 1 zu entnehmen.

Der Mineralfaserdämmstoff muss mit einem entsprechenden Übermaß (Stauchung ca. 10 mm) zugeschnitten und zwischen den Ständern der Tragkonstruktion flankenformschlüssig und stramm eingebaut werden. Die Fugen der stumpf gestoßenen Dämmschichten müssen dicht sein. Bei mehrlagigen Dämmschichten sind die Stöße versetzt auszuführen.

4.2.5 Statische Bemessung

Die Holzständerwandkonstruktionen müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der nachfolgenden konstruktiven Vorgaben konstruktiven Vorgaben für den Brandfall statisch bemessen werden. Die kaltstatische Bemessung der jeweiligen Holzständerwandkonstruktion ist nicht Bestandteil dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses. Die weiteren Bestimmungen der für den Holzbau gültigen technischen Baubestimmungen sind zu beachten.

Ferner müssen die Anforderungen der jeweiligen produktrelevanten Verwendbarkeitsnachweise sowie die Herstellerangaben zu den verwendeten Bauprodukten beachtet werden.

Wandhöhen ≤ 3000 mm

Für Wandhöhen bis 3000 mm gilt der angegebene Mindestquerschnitt $b \times h = 60 \times 140$ mm (siehe Abschnitt 4.2.1). Das Mindestquerschnittsmaß ergibt sich aus dem brandschutztechnisch nachgewiesenen Querschnitt und darf nicht unterschritten werden. Die im Brandfall maximal zulässige Spannung von $\sigma_{c,0,d} = 2,0$ N/mm² im Holzquerschnitt der Ständer darf nicht überschritten werden.

Wandhöhen > 3000 mm bis 5000 mm

Die folgenden Angaben zur Höhenextrapolation gelten nur für Tragkonstruktionen mit Vollholzquerschnitten. Für Wandhöhen > 3000 mm bis 5000 mm erhöhen sich die erforderlichen Mindestquerschnittsabmessungen in Abhängigkeit der zulässigen Schlankheit für λ_y (Angaben zur Achsbezeichnung vgl. Abbildung 1) beim Knicken aus der Wandebene.

Die Angaben zu der zulässigen Schlankheit für Wandhöhen > 3000 mm bis 5000 mm müssen eingehalten werden. Die Schlankheit der Ständer ist dabei ohne Ansatz der Beplankung zu berechnen. Die Knicklänge der Ständer ist gleich der Wandhöhe anzusetzen. Die für den Brandfall nachgewiesene Spannung $\sigma_{c,0,d} = 2,0$ N/mm² (Druckspannung parallel zur Faser im Ständer, $\sigma = F/A$) ist einzuhalten. Die Mindestquerschnitte $b \times h = 60$ mm \times 140 mm dürfen nicht unterschritten werden.

Für Wandhöhen > 3000 mm bis 5000 mm erhöht sich die erforderlichen Mindestquerschnittsabmessung in Abhängigkeit der zulässigen Schlankheit. Diese beträgt bei den Ständerquerschnitt $b \times h \geq 60$ mm \times 140 mm:

- $\lambda_y \leq 74$, $\lambda_z \leq 173$.

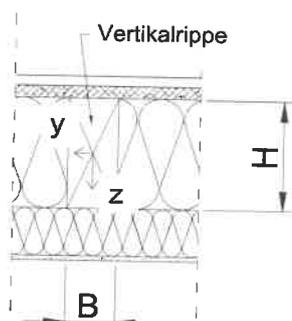


Abbildung 1: Definition der Achsenbezeichnung (Beispielbild)

4.3 Anschlüsse

Die Wandkonstruktion muss dicht und kraftschlüssig mit den angrenzenden Bauteilen verbunden werden. Die Einhaltung der Feuerwiderstandsklasse muss auch an den Anschlussbauteilen gewährleistet werden.

4.4 Einbauten

In die Wandkonstruktion dürfen einzelne Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen usw. in die Installationsebene auf der Innenwandseite eingebaut werden. Ebenfalls darf hierzu ein Leerrohr $\varnothing \leq 20$ mm in der Installationsebene (Holzfaserdämmplatte AGEPAN THD Install bzw. AGEPAN THD N+F) geführt werden, welches an die Elektroinstallationsdose herangeführt wird. Der Kanal hat hierbei eine Querschnittsabmessung von ca. 25 mm \times 25 mm.

Die Aussparung für dieses Leerrohr muss auf der Außenseite der Holzfaserdämmplatte AGEPAN THD Install bzw. AGEPAN THD N+F anliegend an der Innenseite der Gipskarton-Bauplatte (GKB) erfolgen.

In der Anlage 2 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist der brandschutztechnisch erforderliche Aufbau zum Einbau von Steckdosen, Schaltdosen, Verteilerdosen usw. in die Wandkonstruktion zeichnerisch dargestellt.

5 Bestimmungen für die Nutzung und Wartung

Die Anforderungen an die Brandschutzwirkung der Holzständerwandkonstruktionen mit Bekleidung/Bepankung und Gefachdämmung sind auf Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden (z. B. keine mechanische Beschädigung).

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Bestandteile der Holzständerwandkonstruktionen ist darauf zu achten, dass die neu einzusetzenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

6 Rechtsgrundlage

- (1) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 16a der Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46 - VORIS 21072) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51), sowie auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) – Fassung November 2023; RdErl. d. MW v. 15. Dezember 2023 – 63-24011/2022 - VORIS 21072 (Nds. MBl. 47/2023, S. 1060), Teil C4, lfd. Nr. C 4.1 erteilt.
- (2) In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig einzulegen.

Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH.

Leipzig, den 1. November 2024


Dipl.-Ing. Michael Juknat
Prüfstellenleiter




Maria Göpel, M.Sc.
Bearbeiterin


Tobias Kristokat, M.Sc.
Bearbeiter

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Muster für Übereinstimmungserklärung
- Anlage 2 Schematischer Aufbau der Wandkonstruktion

Normen und Richtlinien

- [1] DIN 4102-2: 1977-09 *Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Bauteile: Begriffe, Anforderungen und Prüfungen*
- [2] DIN EN 1365-1: 2013-08 *Feuerwiderstandsprüfungen für tragende Bauteile - Teil 1: Wände; Deutsche Fassung EN 1365-1:2012 + AC:2013*
- [3] DIN 4102-9: 1990-05 *Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Kabelabschottungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen*
- [4] DIN 4102-11: 1985-12 *Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen*
- [5] DIN EN 338: 2016-07 *Bauholz für tragende Zwecke - Festigkeitsklassen*
- [6] DIN EN 14080: 2013-09 *Holzbauwerke - Brettschichtholz und Balkenschichtholz - Anforderungen*
- [7] DIN 20000-3: 2015-02 *Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken - Teil 3: Brettschichtholz und Balkenschichtholz nach DIN EN 14080*
- [8] DIN EN 13986: 2015-06 *Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung*
- [9] DIN EN 13171: 2015-04 *Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF) - Spezifikation*
- [10] DIN EN 520: 2009-12 *Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*
- [11] DIN 18180: 2014-09 *Gipsplatten - Arten und Anforderungen*
- [12] DIN EN 13162: 2015-04 *Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation; Deutsche Fassung EN 13162:2012+A1:2015*
- [13] DIN EN 14592: 2012-07 *Holzbauwerke - Stifförmige Verbindungsmittel - Anforderungen*
- [14] DIN EN 13501-1: 2019-05 *Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten – Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Deutsche Fassung EN 13501-1:2018*
- [15] DIN EN 14081-1: 2016-06 *Holzbauwerke - Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt - Teil 1: Allgemeine Anforderungen*

Weitere Literatur

Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) – Fassung November 2023; RdErl. d. MW v. 15. Dezember 2023 – 63-24011/2022 - VORIS 21072 (Nds. MBl. 47/2023, S. 1060), Teil C4, lfd. Nr. C 4.1.

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46 - VORIS 21072), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51).

Die Verweise auf Normen und Richtlinien beziehen sich auf die zum Ausstellungszeitpunkt dieses Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses jeweils gültige Fassung einschließlich der jeweilig gültigen Änderungen und Ergänzungen.

Anlage 1

Muster für Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die tragende, raumabschließende und wärmedämmende Holzständerwandkonstruktion mit asymmetrischer Bekleidung/Beplankung errichtet hat:

- Bauvorhaben:

- Zeitraum der Herstellung:

- Feuerwiderstandsklasse: **F 30-B**

Hiermit wird bestätigt, dass die tragende, raumabschließende Holzständerwandkonstruktion mit einer asymmetrischen Bekleidung/Beplankung und Gefachdämmung hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses P-SAC 02/III-712 der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH vom 01. November 2024 sowie nach den Vorgaben, die der Antragsteller dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses für die Konstruktion bereitgestellt hat, hergestellt und errichtet wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte wie *[z. B. Tragkonstruktion, Bekleidung/Beplankung, Verbindungsmittel und Dämmstoff]* wird dies ebenfalls bestätigt aufgrund:

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses*)
- eigener Kontrollen*)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat*)

Ort, Datum

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 2 Schematischer Aufbau der Wandkonstruktion

Tabelle A2.1 Tabellarische Zusammenstellung des Wandaufbaus

Tragkonstruktion (Schwelle, Rähm und Ständer)							
Art	Abmessungen		max. Achsabstand		max. zul. Spannung		
	b x h		a		$\sigma_{c,0,d}$		
	[mm]		[mm]		[N/mm ²]		
KVH Nadelschnittholz (\geq C24), Laubschnittholz (\geq D30) gemäß DIN EN 338: 2016-07 [5] bzw. Brett-schichtholz (\geq GL24c) gemäß DIN EN 14080: 2013-09 [6] in Verbindung mit DIN 20000-3: 2015-02 [7]	$\geq 60 \times 140$		≤ 835		$\leq 2,0$		
Gefachdämmstoff							
Art		Dicke					
Rockwool Klemmrock 035 gemäß DIN EN 13162: 2015-04 [13]		140					
Wandinnenseitige Beplankung/Bekleidung							
Bekleidung/Beplankung		Befestigungsmittel					
Art	Dicke [mm]	Art	Abmessungen		Befestigungs- mittelab- stand [mm]	Reihen- ab- stand [mm]	Abstand zum Plat- tenrand [mm]
			[mm]				
AGEPAN OSB 3 Ecoboard ¹⁾ gemäß DIN EN 13986: 2015-06 [8]; horizontal (quer) im Verband angeordnet	15	Klammern TackerPlus Q19BAB ¹⁾	Draht-Ø	1,9	a \leq 150	e \leq 835	c \geq 15
			Rückenbreite	11,0			
			L	≥ 45			
		Senkkopfschrauben ¹⁾	Ø	3,5	a \leq 250	e \leq 835	c \geq 15
L	≥ 45						
Holzfaserdämmplatte AGEPAN THD N+F bzw. AGEPAN THD Install	40	Haubold BS 29075 C RF	Draht-Ø	2,0	a \leq 175	e \leq 625	c \geq 40
			Rückenbreite	27,0			
			L	≥ 75			
Gipskarton-Bauplatte (GKB)	12,5	Haubold BK 2550 C RF GEH	Draht-Ø	1,53	a \leq 250	e \leq 300	c \geq 15
			Rückenbreite	26,0			
			L	≥ 50			
		GK-Plattenschrauben	Ø	5,5	a \leq 250	e \leq 300	c \geq 15
L	≥ 50						
Wandaußenseitige Bekleidung							
AGEPAN DWD protect N+F gemäß DIN EN 13986: 2015-06 [8] horizontal (quer) im Verband angeordnet	16	Haubold BS 29075 C RF ²⁾	Draht-Ø	2,0	a \leq 100	e \leq 835	c \geq 25
			Rückenbreite	27,0			
			L	≥ 75			
AGEPAN UDP N+F gemäß DIN EN 13171: 2015-04 [9] horizontal (quer) im Verband angeordnet	22	Haubold BS 29075 C RF ²⁾	Draht-Ø	2,0	a \leq 100	e \leq 835	c \geq 25
			Rückenbreite	27,0			
			L	≥ 75			

1) Die Befestigung der ersten Bekleidungs-/Beplankungslage erfolgt umlaufend in der Tragkonstruktion (Schwelle, Rähm und Ständer, Mindesteindringtiefe = 30 mm).



Legende:

- 1 Holzfaserplatten AGEPAN DWD protect N+F, $d \geq 16$ mm bzw.
Holzfaserdämmplatten AGEPAN UDP N+F, $d \geq 22$ mm
- 2 Ständerwerk $b \times h \geq 60$ mm x 140 mm/ Dämmung Klemmrock, $d \geq 140$ mm
- 3 AGEPAN OSB 3, $d \geq 15$ mm
- 4 Holzfaserdämmplatte AGEPAN THD N+F bzw. THD Install, $d \geq 40$ mm (Installationsebene)
- 5 Gipskarton Bauplatte (GKB), $d \geq 12,5$ mm

Abbildung A2.1 Prinzipskizze – Querschnitt Wandkonstruktion sowie Legende

(Zeichnung vom Antragsteller zur Verfügung gestellt)

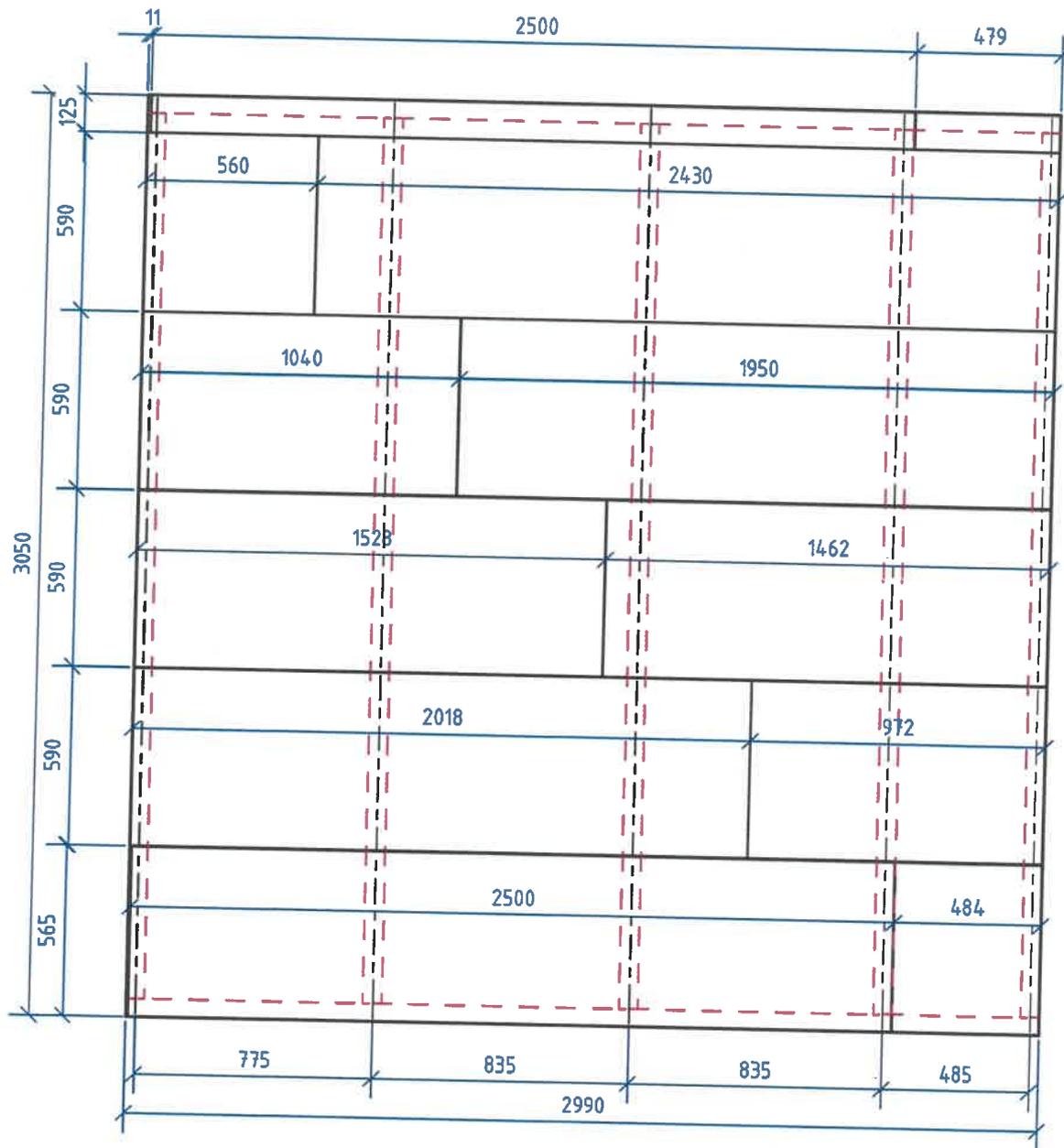


Abbildung A2.2 *Prinzipskizze zur Ausführung/Anordnung der Bekleidung der Wandkonstruktion auf der Außenwandseite – 22 mm Holzfaserdämmplatte UDP*

(Zeichnung vom Antragsteller zur Verfügung gestellt)

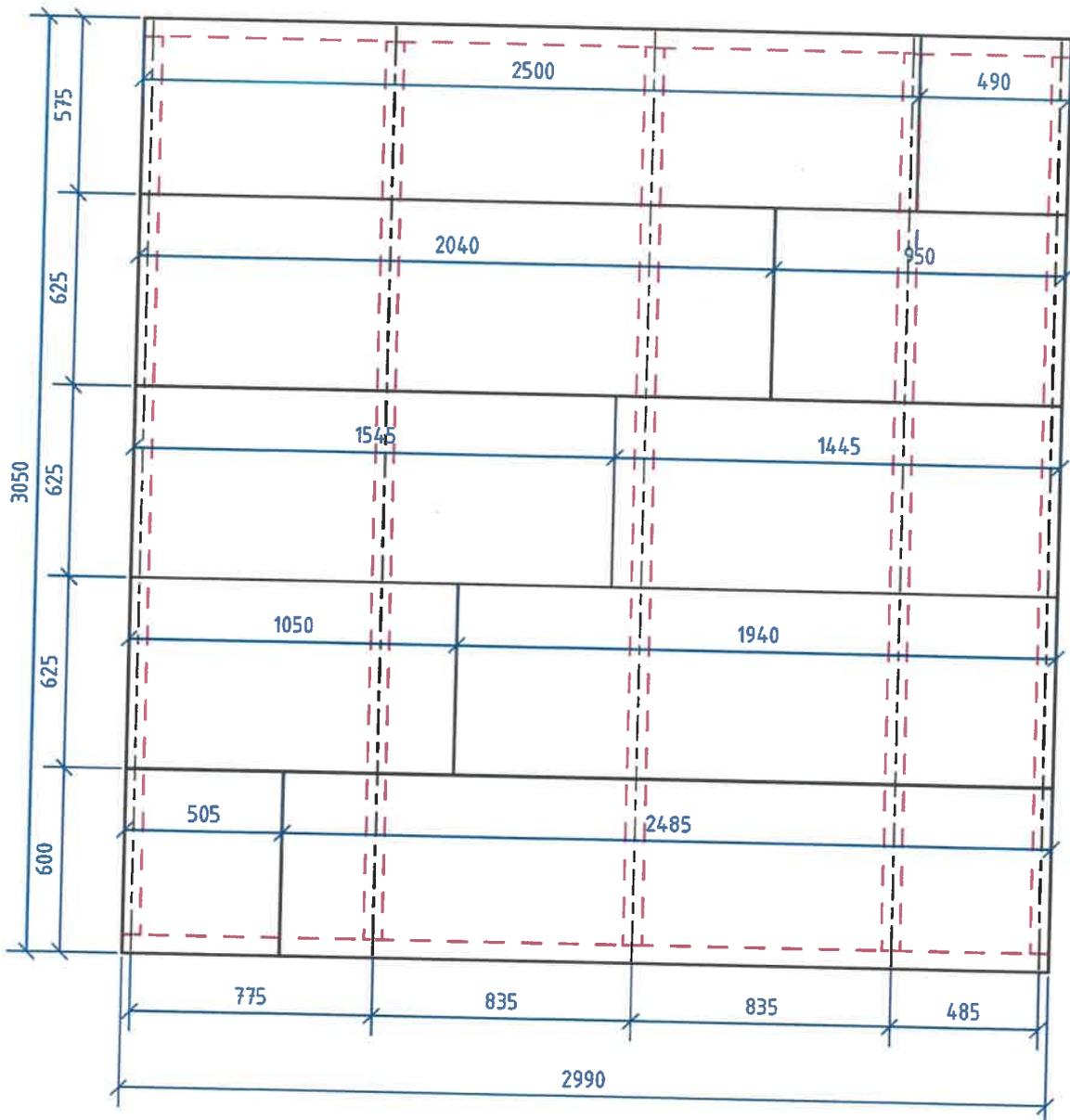


Abbildung A2.3 Prinzipskizze zur Ausführung/Anordnung der Bekleidung der Wandkonstruktion auf der Außenwandseite – 16 mm Holzfaserverplatte DWD

(Zeichnung vom Antragsteller zur Verfügung gestellt)

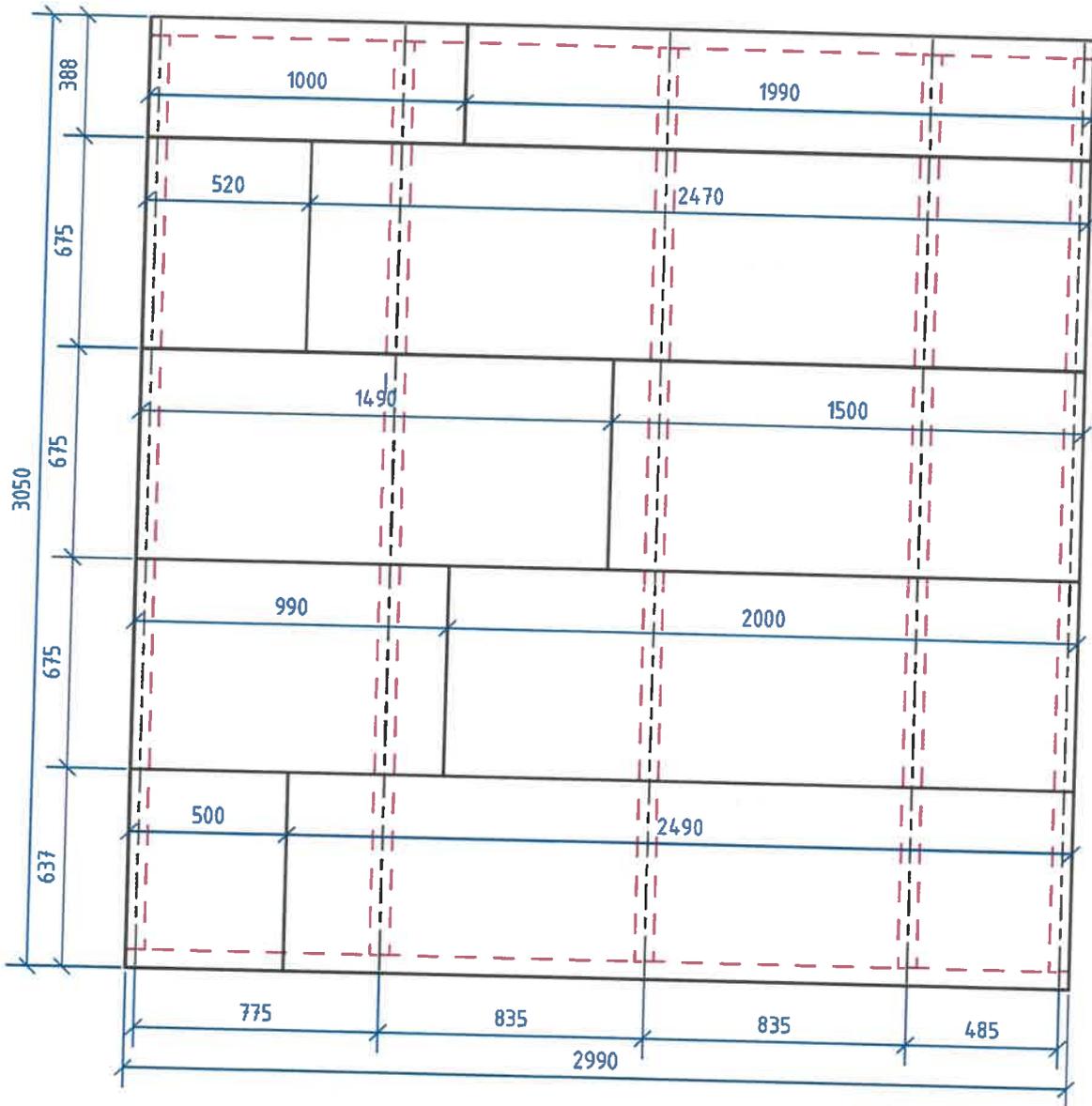


Abbildung A2.4 *Prinzipskizze zur Ausführung/ Anordnung der Bekleidung/Beplankung der Wandkonstruktion auf der Innenwandseite – 15 mm Agepan OSB 3-Platte*

(Zeichnung vom Antragsteller zur Verfügung gestellt)

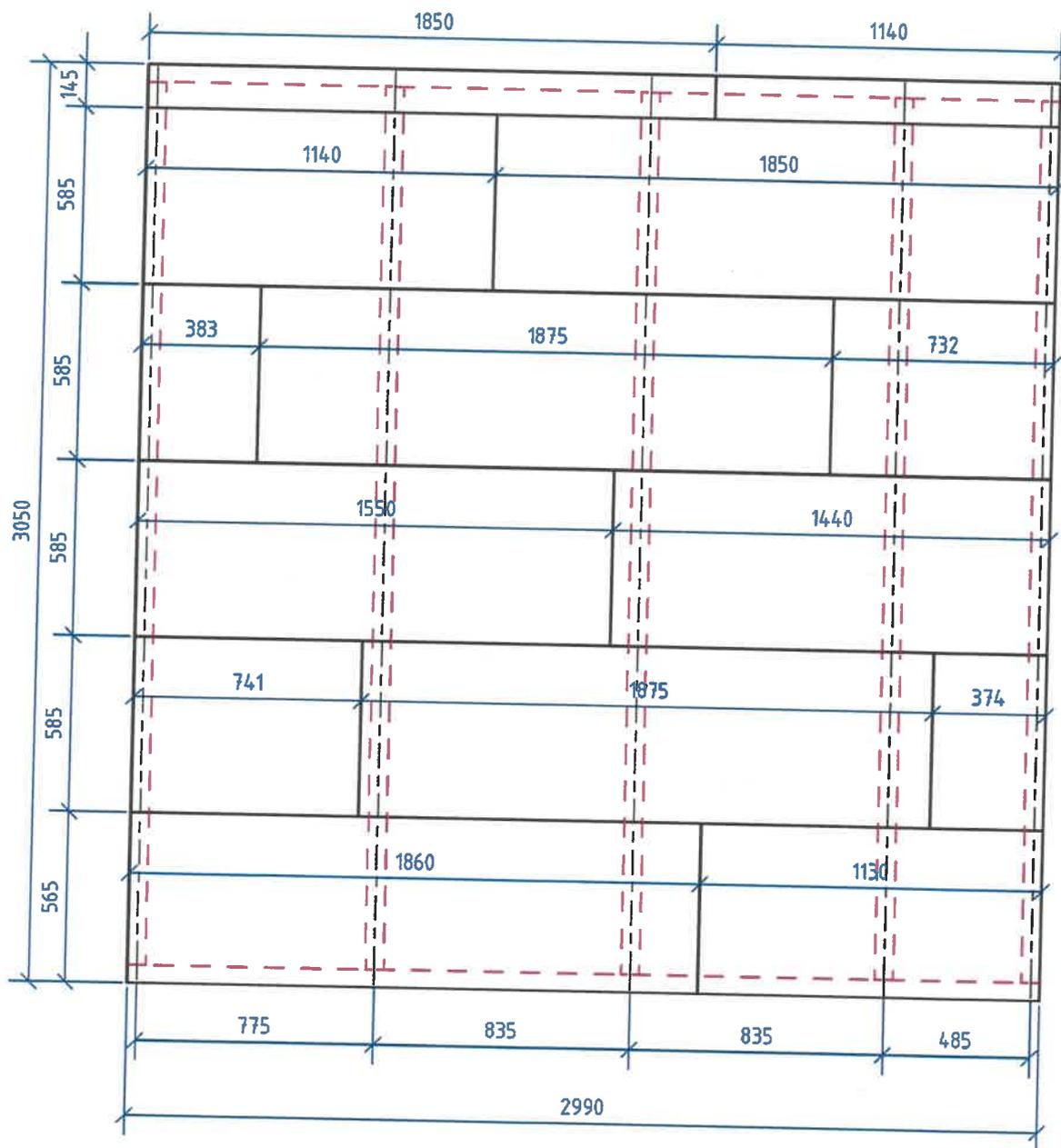


Abbildung A2.5 *Prinzipskizze zur Ausführung/ Anordnung der Bekleidung/Bepunktung der Wandkonstruktion auf der Innenwandseite – 40 mm Holzfaserdämmplatte THD N+F bzw. THD Install (Installations-ebene)*

(Zeichnung vom Antragsteller zur Verfügung gestellt)

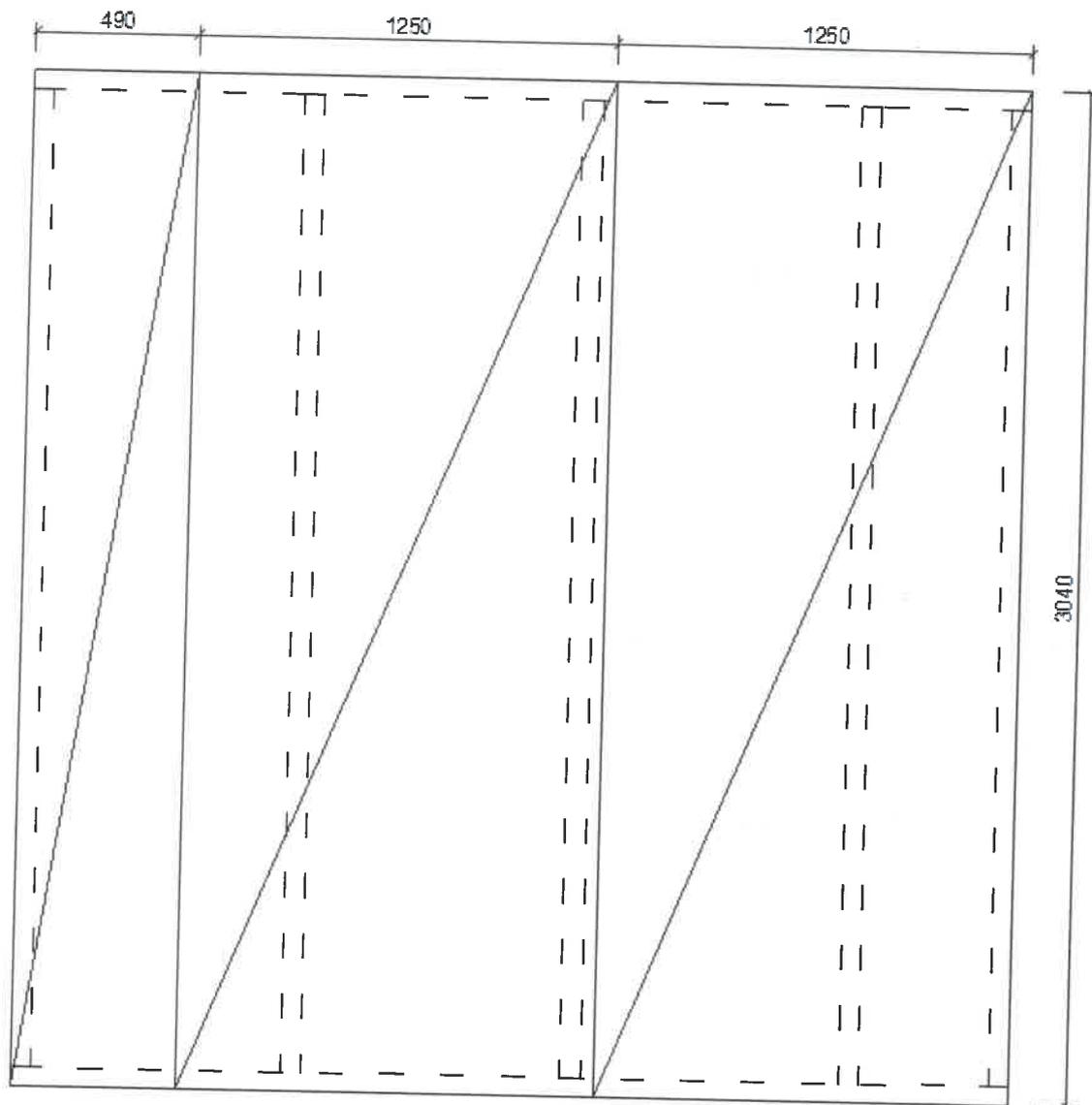


Abbildung A2.6 *Prinzipskizze zur Ausführung/ Anordnung der Bekleidung/Beplankung der Wandkonstruktion auf der Innenwandseite – 12,5 mm Gipskarton-Bauplatte (GKB) raumhoch ausgeführt*
(Zeichnung vom Antragsteller zur Verfügung gestellt)